gebracht ist, daß einzelstehende Gehöfte, Scheunen, Mühlen von Dieben, usw. Banden angegriffen werden, müssen die Gemeinden gleichermaßen mit bewaffneter Hand ausziehen, um zur Hilfeleistung zu schreiten und bei Mißerfolg Feuer zu geben, wobei sich keiner ausschließen darf bei Strafe von 30 Franken (38).

2. Von Desertieren.

Ebenso ist auch jeder Beamte, Bürger oder Bauer verpflichtet, die hoheitsmäßiger Deserteure zu verhaften, ins nächste Gefängnis zu bringen und dem Militärrichter bei betreffenden Departements Mitteilung zu machen. Deserteure oder das der Deserteur sofort durch eine Abteilung abholen zu lassen, um ihn abzuurteilen (Art. 29).

(Fortsetzung folgt.)

## Der Brand von Roden anno 1820.

Nach alten Berichten und Notizen v. M. Rudolf Schmack.

Die in jüngster Zeit in unserer engeren Heimat entdeckenden Bäche („Bing" am Güterbahnhof Saarlouis; Teufelsfarre etc.) lassen ein Brandunglück zur Erinnerung kommen, das vor 100 Jahren eine ehemals blühende Ortschaft in Schutt und Asche legte und durch seine gewaltige und schreckliche Wachstumung noch alle die großen Katastrophe dieser Art der letzten 100 Jahre begleitet werden dürfte.

Am Abend des 24. April entstand in irgend einer alten Hütte — ob durch Brandstiftung oder durch irgend eine Ursache, ist nie recht geklärt worden — der fatalisten Gemeinde Roden ein Brand. Im nächsten Augenblick schlugen die Flammen durch das morsche Dachgebälk, von dem in der Beharrung fröhl, die, wie sich alle Häuser auf dem Lande aus einem Strohdach bestand, leichte Nahrung zu finden. Der von nahen Ober des Saarlouis lagende Kürassier eine griff in die Dachkammer, riß die gutbenden Strohbündel mit sich abwärts und warf sie mit Riesenbrennen auf die Nachbardächer. Innerhalb kaum zwei Stunden loderten 139 Häuser hell auf und eine gewaltige Glut trieb die immerwen Menschen unbarmherzig von ihrer Rettungsarbeit. Kaum man doch bemerkt als einziges Löschmittel auf dem Lande nur den Feuereimer!*) Alle dem entsteht das permitzende Werk des unfeuchen Elementes vollendet war, lagen 130 Häuser verlöschbig und nur reinwelte in Trümmer; 145 Familien mit 701 Personen jahen sich ohne jedes Obdach und ohne Rettungsmittel dem Elend preisgegeben. Ein Kind und ein Erwachsener fanden den qualvollen Tod in den Flammen und viele andere lagen an den Verletzungen bernieder. Aber das tiefe Mitgefühl der Bewohner unseres Kreises verfachte auch hier in weitergehenden Maße die Not zu lindern. Der bemuttige Landrat, Herr Schmelzer, erließ schon in den zur Verfügung stehenden Publikationsorganen Aufrufe zur Unterstützung. Die einzelnen Gemeinden des Kreises wurden zu öffentlichen Sammlungen an Geld und Naturalien veranlaßt. Wie auch hier wieder das Unglück von gemeinsamen Elementen zur persönlichen Bereicherung ausgenützt: Auf dem Lande tischten verschiedene Gebäuler unter dem Vorgeben, Radrmer Brandgeschädigte zu sein, unter und erhielten so von den mitleidigen Bauern in die mannigfachsten Gegenbinde — bis der Bürgermeister von Frentuttern, Herr Franz-Sarrmann**), dem Treiben ein Ende bereitete, in dem ähnliche zum Sammeln Beauftragte mit besonderen Legitimationen versehen wurden. — Sechs Monate später, am 25. Oktober 1820 erschien im „Zweibrücker-Blatt des Kreises Saarlouis" folgende Warnung, unterzeichnet von Saarlouis:

„Die unglücklichenweise im April des Jrs. in Roden ausgebrochene Feuersbrunst hat allgemeine Teilnahme erregt, und es wird zur Unterstützung der Abgebrannten bis heute 7688 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. gesammelt worden, deren Verteilung hier nachgeschen wird. Dieser kaiserlichen Unterstützung verdanken es die Verunglückten großentheils, daß von 130 abgebrannten Häusern 90 Häuser bereits wieder aufgebaut, und statt der so feuergefährlichen Strohdächern alle mit Ziegeln gedeckt sind; Wenn manchen Bewohnern bereiten noch vieles zum inneren Ausbau ihrer Wohnungen mangelt, so sind sie jetzt bei der herannahenden Winterzeit doch gegen Regen und Kälte geschützt. Es wird jedem der Menschenfreunder, welcher einen Beitrag zu dieser Unterstützung geleistet hat, erfreulich sein, zu erfahren, daß der größte Teil der Verunglückten sich von dem erlittenen Verlust zu erholen, und in einer glücklichen Zukunft beisetzen noch auch noch zu erlangen im Stande sein wird. Die gerichtlichen Wertsermittungen der Einwohner dieses sowie der benachbarten Kreise ist aber auch Seiner Majestät, unserm Allergnädigsten Könige, nicht unbekannt geblieben, und höchstdieselben haben mittelst Kabinets-Ordres vom 18ten September ds. Jrs. besonderes Wohlgefallen über die gefundene Hülfe durch milde Gaben zu erkennen gegeben. Mit ihm Königlicher Regierung der ehrenvolle Auftrag gemachen, die Einwohner von Saarlouis und der Umgebung dieses Orts von der Allerhöchsten Königlichen Gesinnung zu sehen; Ich bin ganz gewiß, daß die Einwohner dieses Kreises in derselben eine schöne Belohnung sowie eine Ermunterung finden werden, bei Verhältnis, wo menschliche Berichte unsere Rechnungen vor Unglück nicht bewahren kann, denselben neuene Teilnahme und alle in unsern Kräften stehende Hülfe, nicht zu versagen."

In dem „Verzeichniß der Beiträge" finden wir u. a. folgende Posten, die und besonders bei den einzelnen Bürgermeistereien, von der Wohlthätigkeit der Gleber unterscheiden.

| | Rthlr. | Gr. | Pfg |
|---|---|---|---|
| Die Einwohner der Stadt Saarlouis | 1002 | 13 | 4 |
| Die Garnison | 357 | 5 | 9 |
| Das Festungsbau-Amt | 586 | 12 | - |
| Zu Berlin eingesammelt | 145 | — | — |
| Aus dem Erlös eines von einem ungenannten Herrn Offizier gefundenen Pferdes | 32 | — | — |
| Die Bürgermeisterei Rittelsheim | 135 | 4 | 2 |
| „ „ Diefflenten | 43 | 16 | — |
| „ „ Lisdorf | 181 | 4 | — |
| „ „ Wallerfangen | 339 | 9 | 9 |
| „ „ Berus | 27 | 8 | — |
| „ „ Rathsch | 6 | 5 | — |
| „ „ Roberstroff | 29 | 4 | 9 |
| „ „ Frentuttern | 109 | 17 | — |
| „ „ Schwalbach | 16 | 4 | — |
| „ „ Überrich | 37 | 11 | — |
| „ „ Saarwellingen | 53 | — | — |
| „ „ Wellingen | 48 | 13 | 6 |
| „ „ Hüttersdorf | 3 | 18 | — |
| Der Kreis Saarbrücken | 505 | 18 | 3 |
| Der Kreis Merzig | 405 | 21 | 5 |
| Der Kreis Ottweiler | 257 | 18 | 15 |
| Die Manufaktur in Völklingen | 103 | 6 | — |
| Das Königl. Hüttenamt in Geisenthern | 20 | — | — |

Außer der Königl. Regierung, welche einen Betrag von 3000 Rtl. stiftete, werden als Geber noch genannt: Regierungsrat Kuchen, die Kreise Saarlouis, Merzig, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Birkburg, Daun, Prüm und Wetzlar. — Bis zum 26. Dezember 1820 waren außer den genannten Spendungen an Lebensmitteln und sonstigen Naturalien insgesamt 1908 Rthlr. 11 Gr. 2 Pfg. eingegangen, welche es möglich machten, daß sie an Stelle des früheren alten Dorfes mit seinen baufälligen Häusern eine neue, und wie? schmucken und ansehnlichen Dorfkopf Roden.

*) Vergl. meine Arbeit: „Vom Feuerlöschwesen in neuer und alter Zeit". Saar-Bltt März 1926.

**) Haben gelöhnt bekanntlich früher zum Bezirke des Bürgermeisteren Frentuttern.

Schriftleitung Dr. A. Maliander und R. Limbach.
Druck und Verlag: Saar-Zeitung, A.-G., Saarlouis.

2. Jahrgang 1. März Nummer 12

# Heimat-Blätter von der Saar

für den Kreis Saarlouis und angrenzende Gebiete

Herausgegeben vom Verein für Heimatkunde

Eingetragen im Jahre 1911

Saarlouis · Dillingen · Wadgassen · Fraulautern · Berus · Merzig · Wadgassen · Merzig

## Volkstrauertag

### 13. März

Von Rudolf Jung

Still! Still!
Nun höre kein harter Laut die trauernvunde Seele,
Da ihre Blicke auf dem Grund des Daseins ruhen.
Erloch aus, Haß, du der Menschheit gierig rote Fehde,
Die Völker bangen unter seinem Unsamum.

Schweig Haß!
Denn jedes Grab hält seiner Mutter Lieb umschlossen
Und wird von einem Herzgetts weichem Kau bestehen.
Millionen Herzen sind von gleichem Schmerz durchflossen,
Da auch Millionen, heilend, gleiche Schuld gebüßt.

Hieß deine Ernte dort in Frankreichs fernere Öde:
Ein Grabkreuzwald von Flanderns Sümpfen bis Burgund,
Daneben mit die Leibs ergreifender Gebäre
Gibt die zerrüttete Kamischaft ihre Wunden kund.

Sprich nicht von Wutschrift heut und nicht vom Rächen,
Trink aus der Menschheit Leidesstrom mit mut'ger Wahl!
Hilf Liebesbrunnen aus dem Volksgesteine brechen;
Denn Völker schlafen unter stillem Heldenmal.

# Zur Entwicklung unseres saarländischen Bauernstandes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

4. Wiesenbau.

Eine besondere Wiesenkultur war den Bauern unbekannt. So wie die Natur die Wiesen gebettet und gelagert hatte, waren sie dem Bauer recht. Hatte das Wasser die Gewohnheit, die Wiese zu überschwemmen, so mochte es diese Gewohnheit ungehindert ausführen. Lag die Wiese aber als trockener, unebener Driesch unter ihresgleichen, so nahm der Bauer auch mit dem kümmerlichen Graswuchs vorlieb, der manchmal in besonders heißen Sommern noch nicht einmal die Mahd lohnte. Die einzige Pflege, die er seinen Wiesen angedeihen ließ, bestand darin, daß er seine Schaf- und Viehherden vom Juli bis zum Mai auf denselben weiden ließ, von deren Dünger er einen besseren Graswuchs erhoffte. Nach den kuriosen Ansichten der damaligen Zeit mußten die Schafe bis zum halben Mai die Wiesen beweiden, damit das durch späte Frühjahrsfröste erfrorene Gras abgefressen und sich ein neuer Graswuchs bilden konnte.

Alte Praktiker hatten sogar ausgeklügelt, daß durch den Weidgang der Schafe die Gras- und Kräuternarbe durchgängig breitgetreten und dadurch ein gleichmäßiger Graswuchs erzielt werden konnte. Durch den Weidgang bis zum halben Mai wurde aber der junge Graswuchs dermaßen in seiner Entwicklung und Reife gehemmt, daß die Heuernte oft erst im August einsetzte und an eine zweite Ernte, die sogenannte Grummetmahd, nicht mehr zu denken war.

Trotzdem der Bauer das Süßfutter von dem minderwertigen sauren Futter unterscheiden konnte und ersteres wegen seiner Nährhaltigkeit sehr schätzte, dachte er doch nicht daran, durch Entwässerung der Sumpfwiesen und durch Aussaat von gutem Grassamen eine rationelle Süßfutterkultur zu betreiben.

„Die Wiesen erfordern keine Arbeit als das Mähen", versicherte ein kluger Wiesenbesitzer in einer Lokalversammlung zu Merzig — und er hatte nach den Anschauungen seiner Zeit die Zustimmung der andern Bauern auf seiner Seite. Wenn in den Wintermonaten das Heu nicht ausreichte, mußte sich das Vieh mit Stroh begnügen. Fraß es sich bei dieser kümmerlichen Nahrung den „Hunger in den Bauch", so rechneten die Bauern mit dem baldigen Weidebeginn, der den Tieren schon wieder auf die B..e und zur Milch helfen würde.

## Die Feldbewirtschaftung.

Die Art der Feldbebauung und Fruchtfolge war verankert in der von den Ahnen übernommenen Dreifelderwirtschaft und stand im Zeichen des minderwertigen, hölzernen Wendepfluges. Die Dreifelderwirtschaft entsprach dem ungeteilten Bannbesitz der Gemeinde und der Düngerknappheit. Nachdem eine Feldgewann eine zweijährige Bepflanzung erfahren hatte, lag sie ein oder mehrere Jahre brach und wurde von den Herden beweidet, die sie mit ihrem Kot düngten. Als Dungmittel stand dem Bauern nur der Stalldung zur Verfügung, der aber bei weitem nicht zur Düngung ausreichte, besonders, wenn man bedenkt, daß der Bauer nur während der Wintermonate eine Stallfütterung und die damit verbundene Dungbildung kannte. Die Jauche wurde nur in seltenen Fällen zur Düngung benutzt. Sie ergoß sich, wie schon erwähnt, über die Straße und wurde mit dem Regenwasser in den Dorfsumpf gespült.

Die Fruchtfolge auf den Feldern war nach altem Brauche genau geregelt. Im ersten Jahre nach der Brache erfolgte eine Besäung mit Korn, im zweiten eine Haferbesäung oder Kartoffelbepflanzung, im dritten Jahre wieder die Brache. Daß dem Boden durch diese einseitige Bepflanzungsmethode viel Aufbaustoff verloren ging und er allmählich aushungerte, ist leicht begreiflich.

Primitiv wie die Dreifelderwirtschaft und Samenfolge war auch das Ackergerät. Der hölzerne Wendepflug wühlte wohl den Boden um, hatte aber einen viel zu schwachen Tiefgang und erreichte vor allen Dingen keine Lockerung des Bodens. Das Grundgesetz, daß jede Pflanze zum Wachsen einen gelockerten, der Luft und Sonne zugänglichen Boden notwendig hatte, war unsern Bauern zum Teil unbekannt, oder eine neue Weisheit jener theoretischen Welt- und Landverbesserer, die vom „Blasen und Tuten" keine Ahnung hatten.

Wollte ein Bauer trotzdem seine hölzerne Pflugschar auch einmal im Untergrund wühlen lassen, so mußte sich der Pflugtreiber auf den „Pflugkrendel" setzen und mit seinem Gewicht den Pflug dermaßen belasten, daß das Gespannvieh schon nach wenigen Furchen den Pflug wegen seiner Schwere nicht mehr weiter ziehen konnte, und dadurch ein längeres Tieffahren ausgeschlossen war.

Ein anderer Uebelstand war die zu leichte Holzegge, die über das umgefahrene Land „tanzte", kaum mit ihren Zähnen in den Boden eingriff und die Frucht kaum mit der Ackerkrume vermengte.

Auf nassen Feldern, die wegen ihrer Feuchtigkeit spät besät und abgeerntet werden konnten, vernichteten die Frühfröste und Schnecken oft den ganzen Ernteertrag. Felder solcher Art ersetzten noch nicht einmal die ausgesäte Frucht.

Der Bauer ertrug alle diese Fatalitäten mit stoischer Ruhe und zerbrach sich nicht den Verstand darüber, wie er diesen Uebeln abhelfen oder steuern konnte. Er betrachtete sie als unabwendbare Geschicke und Naturereignisse, die nicht im menschlichen Ermessen standen und nie beseitigt werden konnten. Wenn bei diesen Uebelständen ein Hungerjahr dem andern die Hand reichte, war diese Tatsache im Hinblick auf die angezogenen Verhältnisse sehr begreiflich.

Ein anderes Uebel, das eine bessere Bodenkultur hemmte, bestand darin, daß die Flurbänne, solange sie noch nicht unter die Dorfeingesessenen aufgeteilt waren, von Jahr zu Jahr verlost wurden. Den Bauern fiel es nicht ein, ein Feld, das im nächsten Jahre ein anderer bebaute, gut zu düngen oder sorgfältig zu bestellen. Die Folge davon war, daß die Felder immer mehr aushungerten und verwilderten und dem Unkraut, besonders der gefürchteten „Quecke" anheim fielen.

## 6. Waldkultur.

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gingen große Walddistrikte, die vorher den Grundherren gehörten, an die Gemeinden über. Die Bauern sahen sich auf einmal vor eine unbekannte Waldkultur gestellt, die bis dahin in den Händen des grundherrlichen Forstpersonals lag und dessen Kulturmethoden sie nicht kannten. Diese Unkenntnis zeitigte einen wilden „Raubbau", der das schlagfähige Nutzholz zu Geld machte und den bäuerlichen Haushalt auf übertriebene Art mit Bau- und Brandholz versah.

Wo einst kräftiger, wohlgepflegter Hochwald wuchs, gähnten bald große Oeden, die nicht mehr aufgeforstet und von dem waldhungrigen Staate aufgekauft wurden.

„Für einen Apfel und ein Stück Brot" wurde manches Waldrevier verschachert. Bei Schnaps- und Biergelagen wurde die Unwissenheit und Verkaufslust der Bauern geködert und manches Stück Wald beim vollen Biertaß für ein paar Lumpenpfennige von den schlauen Käufern erworben. Erst später, als durch das Forstgesetz und die Anstellung von Gemeindeförstern eine rationelle Waldkultur einsetzte, erkannten die Bauern ihre Dummheit.

Auch in den Lohhecken, die meistens Genossenschaftswälder waren, wütete der Unverstand. Dem Waldboden entzog man durch Kornbesäung seine besten Kräfte und versprach sich durch das Brennen der Lohhecke eine bessere Düngung der Saatkrume. Der Erfolg dieser Methode war negativ. Die Wurzeln und Stauden, die die neuen Eichenschößlinge treiben sollten, verbrannten mit, und das Holz der Schälwaldungen wurde immer armseliger und krüppelhafter und lieferte nur schlechtbezahlte Lohe. Der einzige Vorteil, welchen der Waldreichtum zeitigte, war das unbestrittene Recht der Waldweide, nach dem sich die Bauern jahrhundertelang gesehnt, das ihnen aber schon nach wenigen Jahren wieder durch die Forstgesetze entrissen wurde.

Alle diese Mißstände, Auswüchse und Vorurteile sind uns leichter verständlich, wenn wir den **Bildungsgrad** des damaligen Bauern betrachten und seine **Stellung zum neuen Staate.**

Das Landvolk genoß noch nicht den Vorteil der



Gemeinde lagen oder dazu gehörten, um dort die Opfergaben in Empfang zu nehmen, die je nach Vermögen in Getreide oder in Geld aus Barmherzigkeit zu den öffentlichen Unterstützungsmitteln beigesteuert werden sollen. Den Ertrag all dieser Sammlungen hat der Einnehmer in Empfang zu nehmen und gemäß der Bestimmung und Verteilung der Armenkommission zu verwenden (4).

Von der Darreichung hinlänglicher Gaben, entsprechend seinen Verhältnissen, sollte keiner sich ausschließen können, welches Standes und Ranges er auch war; die Gaben sind vierteljährlich im voraus zu entrichten (6).

Werden die Gaben nicht als ausreichend erachtet, so ist die Armenkommission befugt, von Amts wegen diejenigen, die sie zu entrichten haben, nach ihren Verhältnissen und nach ihrem Stande abzuschätzen, derart, daß vom Ertrag der Gaben oder der erfolgten Abschätzung ein genügender Grundstock zusammenkommt, um zur Unterhaltung der Armen einer Gemeinde auszureichen (7).

Wenn einer versäumt, pünktlich und vierteljährlich im voraus seine Gabe bezw. die Auflage, die ihm zu machen war, zu entrichten, so ist er auf Betreiben des Einnehmers im Auftrag des Vorsitzenden durch die Versteigerung von Möbelstücken zwangsweise heranzuziehen; die Versteigerung hat auf der Stelle ohne Gerichtsdiener oder Förmlichkeit zu seinen Lasten stattzufinden; übersteigt der Erlös der verkauften Möbel den Beitrag oder die Auflage, so ist der Ueberschuß dem Gepfändeten zurückzuerstatten (8).

Bevor zur Einsammlung der Beiträge oder zur Abschätzung geschritten wird, haben die Pfarrer oder Vikare in ihren Predigten die Leute von den Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, ihnen ihre Verpflichtung zur Barmherzigkeit zum Bewußtsein zu bringen und sie zu ermahnen, sich mit Eifer und ohne Zwang daran zu begeben (9.).

4. Geschäftsverkehr und Aufsicht (Art. 5, 10, 12, 13).

Für die Listen, Verzeichnisse, Rechnungen und überhaupt alle Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege ist ungestempeltes Papier zu benutzen — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen (10).

Der Einnehmer ist verpflichtet, Einnahme- und Ausgabebücher zu führen, um am Schluß jeden Jahres den Mitgliedern der Armenkommission im Beisein der Pfarrer oder Vikare Rechnung zu legen (5).

Die Armenkommission ihrerseits ist gehalten, alle Jahre im Laufe des Februar dem Polizeichef jeder Bezirkshauptstadt Abschriften einzusenden von der Armenliste der Pfarrei, ebenso von derjenigen der Gaben oder Auflagen, der Wahlen der Beamten, der Verteilung der Mittel, zugleich mit einer Gesamtabrechnung der Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres sowie einem Abschluß der letzten Rechnung des Einnehmers. Die Polizeichefs haben alles unverzüglich an den bei Hofe diensttuenden Staatsratsschreiber abzugeben (13).

Sollten sich gewisse Schwierigkeiten oder Unstimmigkeiten in der Geschäftsführung der Armenkommission oder bei der Einnahme und Verteilung der Mittel ergeben, so hat die Armenkommission alsbald den diensttuenden Staatssekretär davon in Kenntnis zu setzen, damit der Herzog Bericht erhält und schleunigst Aenderung und Abhilfe schaffen kann (13).

**B) Die Bestimmungen über Landstreicher, Diebe, Fahnenflüchtige usw.** (Art. 16—29.)

1. a) Landstreicherei.

Als Landstreicher und dunkle Existenzen werden die Bettler und armen Landfremden angesehen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen einen Monat nach deren Veröffentlichung sich noch in Lothringen befinden; ebenso alle diejenigen, die ohne Paß oder Bescheinigung über ihren Wohnort angetroffen werden bezw. Soldaten ohne Urlaubsschein; Leute ohne Stand und Beruf, ohne bestimmten Wohnort oder Lebensunterhalt; diejenigen, die nicht anerkannt sind (avoues) und nicht durch Bescheinigungen oder glaubwürdige Personen ihren Geburts- bezw. Wohnort in Lothringen, noch ihren unbescholtenen Lebenswandel nachweisen können, und endlich alle anderen lothringischen Untertanen, die sich nicht in einem Monat gemäß Art. 3 nach ihrem letzten Wohnsitz oder Geburtsort begeben haben und die nach wie vor in Kirchen, auf den Straßen, von Haus zu Haus tags oder nachts betteln (15).

b) Polizeiliche Maßnahmen gegen die Vagabunden.

Allen Beamten und Untertanen wird befohlen, sämtliche Zigeuner, Vagabunden, dunkle Elemente und die für solche erklärt sind, bei der Durchreise oder beim Aufenthalt im Lande zu ergreifen und zur Aburteilung ins nächste Gefängnis einzuliefern (18).

Um die Sicherheit auf den Landstraßen zu gewährleisten, haben die Gerichtsvorsteher und die Beamten des Marschallprevotalgerichtes durch die Lieutenants, Gendarmerieoffiziere, Brigadiers und Schützen ihres Befehlsbereichs alle vierzehn Tage Rundgänge machen zu lassen, worüber von den Vorstehern der berührten Orte Bescheinigungen auszustellen sind. Die genau datierten Bescheinigungen haben die Zahl der Schützen und die Entfernungen des Ortes vom Standquartier anzugeben und werden vierteljährlich dem Staatsschreiber eingesandt (19).

c) Die auf Landstreicherei stehenden Strafen.

Die Zigeuner, Vagabunden, dunklen Existenzen, armen Fremden, lothringischen Untertanen, die sich Uebertretungen obiger Verordnungen zuschulden kommen lassen, sind, falls sie ohne Waffen betroffen werden, zum ersten Male zur Auspeitschung zu verurteilen; die mit Gewehren, Pistolen, Säbeln, Seitengewehren, Dolchen oder anderen Angriffswaffen Ausgerüsteten sind ebenso zur Auspeitschung zu verurteilen und außerdem auf beiden Schultern mit Brandmarken zu versehen. Die einen wie die anderen sind des Landes zu verweisen und im Wiederbetretungsfalle mit dem Tode zu bestrafen (17).

2. Die Verhaltungsmaßregeln Dieben gegenüber.

Auf den erwähnten Patrouillengängen der Polizeiorgane sind auch Diebe, die angetroffen oder angezeigt werden, zu verhaften, damit sie entsprechend abgeurteilt werden (20). Für die Ergreifung eines Diebes werden von der Generalkontrolle der Finanzen den Polizeiorganen 300 Livres Belohnung gezahlt, die unter Umständen noch unterverteilt werden (21, 24). Wenn eine Gemeinde aus einer Diebesbande mindestens drei dingfest macht, genießt sie während eines Jahres Herabsetzung der Steuern und öffentlichen Umlagen auf die Hälfte; für jeden Dieb unter drei erhält sie die ausgesetzte Belohnung von 300 Livres (22). Wenn eine Gemeinde in der Verfolgung der auf ihrem Gebiet befindlichen Diebe nachlässig ist, hingegen eine Nachbargemeinde die Verhaftung vornimmt, genießt letztere nicht nur die im vorigen Artikel gewährte Steuerfreiheit, sondern die andere Gemeinde hat sogar im Falle nachgewiesener Verschuldung die übrige Hälfte der Steuer ihrerseits zu zahlen (23). Jeder Beamte, Soldat, Stadt- und Landbewohner hat auf Ansuchen bei einer Verfolgung von Dieben Beistand zu leisten (25). Verweigert eine Gemeinde einer Einzelperson den nachgesuchten Beistand und entweicht der Ergriffene, so erhält der Betreffende gleichwohl die Belohnung von 300 Livres, und zwar von der Gemeinde, die sich geweigert hat (26). Auf die erste Nachricht von einem Mord, Raub, Diebstahl haben sich die Truppen und Gemeinden unter dem Befehl ihrer Vorgesetzten bewaffnet zu versammeln, die Täter festzunehmen und dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen, wo ihnen der Prozeß gemacht wird (27). Wenn die Diebe, Zigeuner, Vagabunden, dunklen Elemente oder die dafür angesehenen Leute sich zu Banden zusammengeschlossen haben, und in den Wäldern oder an den großen Verkehrsstraßen sich aufhalten, hat die nächstgelegene oder zuerst in Kenntnis gesetzte Gemeinde sofort die benachbarten Gemeinden, Maier (Vorsteher), Einwohner, und zwar deren vier, zu benachrichtigen, alsdann ist geordnet aufzubrechen, zur Festnahme zu schreiten und im Fall des Widerstandes Feuer zu geben. Wenn in Erfahrung

41500 Mark veranschlagt, während der Jahre 1877 und 1878 fertiggestellt und im September resp. Oktober 1878 bezogen. Das alte im Jahre 1811 erbaute Schulhaus wurde als überflüssig versteigert und von einem Privatmanne in Schwalbach angekauft. Obgleich nun die Gemeinden Schwalbach und Knausholz das neue Schulhaus gemeinschaftlich erbaut hatten, so dauerte doch der Besuch der Schulen in Schwalbach durch die Kinder von Knausholz nur noch kurze Zeit.

Im Jahre 1886 kaufte die Gemeinde Knausholz das Haus eines dortigen Einwohners, ließ dasselbe zu einer Lehrerwohnung einrichten und einen schönen Schulsaal darin erbauen." Eröffnet wurde die Schule am 1. Dezember 1886.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Lothringische Armen- und Bettelordnung von 1723.

Von Pfarrer Richter-Saarlouis.

In unserer sozial gerichteten Zeit dürfte es weiteren Kreisen interessant sein, wie vor 200 Jahren im benachbarten Lothringen die öffentliche Armenpflege gehandhabt und dem Bettelwesen zu steuern versucht wurde.

Es liegt mir ein gleichzeitiger Druck der betreffenden Verordnung vor, 12 Seiten umfassend. Der ganze Titel lautet: Edit de son Altesse Royale, concernant l'aumone publique, les pauvres, la marechaussee, les voleurs, vagabonds & gens sans aveu. Verifie en la Cour Souveraine de Lorraine & Barrois le vingt — huit Decembre mil sept cent vingt — trois, übersetzt: „Verordnung Seiner Königlichen Hoheit betreffend das öffentliche Almosen, die Armen, das Marschallsprevotalgericht, die Diebe, Vagabunden und Landstreicher. Bestätigt durch die Oberste Gerichtsbehörde von Lothringen und Bar am 28. Dezember 1723."

Der Gesetzgeber „Leopold von Gottes Gnaden, Herzog von Lothringen, Bar, Montferrat und Teschen, König von Jerusalem, Markgraf, Herzog von Calabrien und Geldern, Marquis von Pont-a-Mousson und Nomeny, Graf von Provence, Vaudemont, Blamont, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein, souveräner Fürst von Arches und Charleville usw." weist einleitend darauf hin, daß seit seinem Regierungsantritt bedeutsame Verordnungen für die Gerichts-Polizei- und Finanzverwaltung herausgekommen seien, verursacht durch die Sorge um die öffentliche Sicherheit, namentlich um die Landstraßen für Reisende und Kaufleute sicher zu machen, die Diebe, Vagabunden und dunklen Elemente zu entfernen und ihnen den Eintritt ins Land zu verwehren, zu welchem Zwecke Marschallsprevotalgerichte mit berittenen Gendarmerieabteilungen in den hauptsächlichsten Städten eingerichtet worden seien; sogar für den Unterhalt der Armen sei gesorgt worden und ebenso Vorsorge getroffen, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, von denen ein Nachbarstaat heimgesucht gewesen. Zu seiner Befriedigung könne der Herzog feststellen, daß die verschiedenen Verordnungen den erhofften Erfolg gehabt hätten. Nach dem Verschwinden der ansteckenden Krankheit hätten jedoch einige Leute die anderen überreden wollen, daß die genannten Verordnungen nicht mehr in Kraft seien, da sie nur aus jenem Anlaß herausgekommen seien. Deshalb halte der Herzog sich für verpflichtet, seinen Willen noch deutlicher kundzutun und neue Maßnahmen zu treffen, um für die Zukunft eine noch genauere Befolgung zu erzielen; auch die Anordnungen durch einige Bestimmungen zu verbessern, damit weder Unordnung noch Nachlässigkeit einreißen könnten. Aus diesen Gründen und anderen guten Ueberlegungen heraus sei diese ewige und unwiderrufliche Verordnung herausgegeben (edit perpetuel & irrevocable dit, statue, declare & ordonne) — „und es gefällt uns so."

Im Original der Armen- und Bettelordnung folgen nun 31 Artikel hintereinander. Indem wir auf ihren Inhalt eingehen, fasse ich die zueinander gehörigen Paragraphen zusammen und gebe der besseren Uebersicht halber entsprechende Ueberschriften, die in der Verordnung selbst nicht enthalten sind.

A) Die Bestimmungen über die Armen (Art. 1—15).

1. Bildung und Tätigkeit der Armenkommissionen (Art 1, 2, 11).

In den ersten vierzehn Tagen des Januar 1724 soll, wo es noch nicht geschehen ist, durchgängig in Stadt, Flecken und Dorf eine Armenkommission eingesetzt werden, bestehend aus einem Adligen, wo einer vorhanden ist, zwei Bürgern oder Einwohnern, dem Bezirksvorsteher (commissaire du quartier), Syndic oder Dorfschreiber (commis de village). Vorsitzender ist in größeren Städten ein Beamter des Rathauses, der vom Kollegium ernannt ist, in den anderen Städten und in den Dörfern der Grundherr und in dessen Abwesenheit der Bürgermeister oder erste Beamte (1). Die Mitglieder der Armenkommission bleiben 3 Jahre im Amte; von 3 zu 3 Jahren findet in den ersten vierzehn Tagen die Wahl anderer Personen anstelle der Abgehenden statt; der Vorsitzende ist ständig; die Almosensammler, (siehe Art. 4), ebenso wie die Dorfschreiber werden von einem Jahr zum andern beauftragt (11). Die Kommission hat in einer Sitzung an einem bestimmten Tag jeden Monats, zu welcher Pfarrer und Vikare zugezogen werden können, die Verhältnisse der Armen zu prüfen, welche für die öffentliche Unterstützung in Frage kommen; zu dem Zweck hat sie alle Halbjahr in jeder Pfarrei einen Besuch zu machen und darüber einen genauen Bericht zu geben, auch bezüglich der verschämten Armen, ferner eine Liste der einen wie der andern aufzustellen, die Verteilung der Unterstützungen zu regeln und überhaupt alles zu tun, was zur Handhabung guter Ordnung und zur Erleichterung für die Armen dienlich ist (2).

2. Die Unterstützungsberechtigten (Art. 3, 14, 15).

a) Vom Unterstützungswohnsitz.

Damit keine Gemeinde durch die Armen einer anderen beschwert wird, haben alle Armen lothringischer Untertänigkeit in dem auf die Veröffentlichung dieser Bestimmungen fallenden Monat jeder sich in seine Pfarrei zu begeben; diejenigen, die in einer Stadt oder in einem Dorfe ansässig sind, gehören dahin, jedoch steht ihnen frei, in dem genannten Monat sich nach ihrem Geburtsort zu begeben, wo sie ohne Schwierigkeiten aufgenommen und auf die Armenliste gesetzt werden müssen (3).

b) Von mittellosen Durchreisenden.

Wenn Durchreisende keine andere Unterhaltungsmöglichkeit als das Almosenheischen haben, müssen sie — im Besitz richtiger Pässe und Bescheinigungen, woraus Ausgangspunkt und Ziel ihrer Reise ersichtlich ist — sich beim Eintritt in Städte, Flecken und Dörfer an die Polizeibehörde oder an den Bürgermeister, in dessen Abwesenheit an den ersten Beamten oder den mit der Angelegenheit betrauten Beamten wenden und ihre Pässe und Bescheinigungen vorzeigen, sind diese in Ordnung, so ist den Reisenden eine Unterstützung zum Essen oder zum Uebernachten auszuhändigen, ohne daß sie sich länger aufhalten dürften, es sei denn in Krankheitsfällen. Solchen Durchreisenden wird die Fortsetzung ihrer Reise nach dem Bestimmungsort auf der kürzesten Strecke ohne Umwege eingeschärft — widrigenfalls sie als Vagabunden angesehen und als solche bestraft werden (14).

c) Von landfremden Armen.

Gleichermaßen wird den landfremden Armen aufgetragen, in dem auf die Verkündigung des Gesetzes folgenden Monat Lothringen zu verlassen, und ebenso haben Landstreicher, Zigeuner und dunkle Existenzen unverzüglich dasselbe zu tun, mit dem Verbote, sich zum Abzug zusammenzurotten und in der Zukunft zurückzukehren (15).

3. Die Aufbringung der Unterstützungsmittel (Art. 4—9, ohne 5).

Die Armenkommission hat einen Einwohner und einen oder mehrere Sammler zu wählen. Die Sammlungen sind regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen in den Kirchen abzuhalten; außerdem ist ein Sammler unter Mitwirkung des Pfarrers oder Vikars in die Privathäuser zu schicken, in die Abteien, Prioreien, Kapitel, Klöster mit Einkünften, Schlösser, Fabriken, Meierhöfe, die auf dem Bann der betreffenden



Volksschule und war nicht zum berechnenden Denken erzogen worden. Nur wenige Bauern konnten lesen und schreiben. Die bäuerliche Buchführung und die Berechnung der Futterhaltung waren in ihren Augen Alchimistenkünste der studierten Herren und Großgrundbesitzer.

Als die Behörden den Zwangsschulbesuch forderten, wurde er von den Bauern sabotiert. Ihre Kinder waren ihnen von Gott geschenkte Arbeitskräfte, die man ihnen nicht durch den Schulbesuch entziehen durfte, und es bedurfte vieler Geldstrafen und Drohungen, bis sich endlich ein geregelter Schulbesuch durchgesetzt hatte. Die Bezahlung des Lehrers betrachteten die Bauern als eine neue Steuerbelastung und waren nur durch Zwangsmaßnahmen zu bewegen, menschenwürdige Schulstuben einzurichten und die Anschaffung von Lehrmitteln zu bewilligen.

Dazu betrachteten sie alle Erlasse und Verfügungen des neuen Staates mit mißtrauischen Augen. Sie waren es nicht gewohnt, daß ihre Landesherren sie materiell unterstützten und huldigten dem Standpunkt: „Die Herren können nie etwas gutes für den Bauern wollen". Sie fühlten sich noch nicht als rechtlicher Stand und wertvoller Kulturfaktor des neuen Staates und dachten noch immer in den engen Grenzen ihrer einstigen Territorialbezirke und konnten ihre staatsrechtliche Stellung zum neuen Vaterlande nicht finden. Besonders die allgemeine Wehrpflicht dünkte ihnen als ungerechter Zwang, der die besten Arbeitskräfte vom Hofe lockte und für einige Jahre für den Bauernbetrieb wertlos machte.

Zäh, hart, manchmal auch gewaltsam war der Kampf der preußischen Behörden mit unserem einheimischen Bauerntum. Ein Erlaß und eine Belehrung jagte die andere. Viele graue ,unbrauchbare Theorie strömte vom grünen Tisch unter das Volk. Hinter den Erlassen stand der Büttel, und die Folge war eine jahrzehntelange passive, stumme Auflehnung, weiterer Halbschlaf, hier und da aufgerüttelt durch die Autorität des Staates, der das Erwachen des Bauerntums mit Gewalt herbeiführen wollte und nicht zuerst bemüht war, die neuen Grundlagen für das Emporblühen des Bauernstandes ausreifen zu lassen.

Das Erwachen unseres Bauernstandes und seine Selbstbesinnung sollte einer neuen Generation vorbehalten sein. Einer Generation, die in den Jahren 1840-50-60 ihre Vollreife erlangte; einer Generation, die durch den Besuch der Volksschule ihr wirtschaftliches Wissen und Denken ausgebildet und gepflegt hatte, die endgültig mit dem Staat verwachsen war und die das Glück hatte, in Fellenberg und Deutsch zwei selten praktische Führer zu finden, die ihr durch Beispiel und Anschauung die verschlossenen Augen öffnete.

Von Fellenberg, der kluge Schweizer Oekonom, durch eine Heirat mit der Tochter des Herrn von Boch in unsere Heimat verschlagen und mit der tüchtigen Landwirtschaft der Schweizer Bauern bis ins kleinste vertraut, gelang es, durch Anlage von Mustergütern den Bauern für eine bessere Bodenausnützung und Viehzucht zu interessieren. Er war es, der in unserer Heimat den praktischen eisernen Dombaslepflug einführte, der noch heute von vielen Bauern benutzt wird und einen weit besseren Tiefgang hat als sein primitiver, hölzerner Vorgänger. Dieser Pflug, handlich gearbeitet und der Eigenart unseres Kalk- und Lehmbodens angepaßt, räumte tüchtig unter dem Unkraut auf, erreichte eine gute Lockerung des Bodens und dadurch eine ertragreichere Saatkrume. Durch Probepflügen und durch den besseren Ertrag seiner Felder überzeugte er die Bauern von der Güte des Pfluges und verhalf ihm zur Einführung.

Prämiierungen von gutem Zuchtvieh, Einfuhr von hochwertigem Faselvieh und Vorträge über die Art der Jungviehzucht, bei den Versammlungen der Lokalabteilung Saar gehalten, öffneten den Bauern die Augen für Rassezucht und den Wert einer guten Stallfütterung. Nachahmer und Probierer fanden sich immer mehr, und die Folge war eine Qualitätsviehzucht, die sich neben der Viehzucht anderer Gegenden sehen lassen konnte.

Um eine gute Stallfütterung zu ermöglichen, setzte Fellenberg den größten Teil seiner Lebensaufgabe darein, die Nahrungsquelle für die Viehzucht zu erweitern und zu verbessern. So entstand in Besseringen seine berühmte Wiesenbauschule, auf welcher er intelligente Bauern in der Anlage von künstlichen Wiesenbewässerungen unterwies und selbst mit dem Wiesenbeil und der Wasserwage mitarbeitete. Seine Wiesenbauschüler wurden bald von vielen Kreisen begehrt und erhielten nicht selten eine Anstellung als Kreiswiesenbaumeister, die im Rheinlande neue Kunstwiesen anlegten und der Idee ihres Meisters zum Siege verhalfen.

Mit der Bewässerung der Wiesen ging die Entwässerung von Sumpfwiesen, die bis dahin nur saures Futter oder sehr schlechten Graswuchs boten, Hand in Hand. Fellenberg legte diese Sumpfwiesen durch sogenannte Drainage und breite Wasserabflußgräben trocken. Um den weiten und kostspieligen Bezug der Drainageröhren zu unterbinden, gründete er in Merzig, in der Nähe des heutigen Kleinbahnhofes, eine Röhrenfabrik, die heute zur großen Steingutfabrik angewachsen ist und vielen Menschen des Saargaues und des Brotdorfer Tales den Unterhalt ermöglicht.

Als Vorsitzender der Lokalabteilung Saar und Mitglied des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, lag Fellenberg oft mit dem Vorstand des Vereins in Fehde und war das gefürchtete „enfant terrible", das mit ehrlicher Offenherzigkeit auf die Mängel seines Vereins und seiner Anhänger hinwies und immer wieder betonte, daß die Praxis und der Erfolg meistens hinter den schön gefärbten Jahresberichten des Vereins zurückstanden.

Ein Feind jeder grauen Theorie, die besonders in der Zeitschrift ihren Niederschlag fand, predigte und kämpfte er für die Einführung der Fünfgroschenvereine, d. h. er verlangte eine Einbeziehung der Klein- und Mittelbauern in den Vereinsrahmen. Er wies immer wieder darauf hin, wie wertlos es für die Landwirtschaft sei, wenn der Verein nur den großen Grund- und Bauernbesitz um seine Fahne sammle.

„Wenn wir einen Jahresbeitrag von einem Thaler bezahlen und dafür die Zeitschrift und die Vorteile des Vereins genießen, so soll der arme Mann denselben Vorteil haben, wenn er einen Jahresbeitrag von fünf Groschen bezahlt", betonte er oft bei den Jahresversammlungen des landwirtschaftlichen Vereins. Ferner verlangte er immer wieder die Zusendung von praktischen Ackergeräten und gutem Fruchtsamen, um die Kleinbauern an der Saar damit zu versorgen. Leider fand dieses volksfreundliche Bemühen lange Jahre hindurch bei seinen exklusiven Vereinsbrüdern keinen Anklang. Es mußte erst ein neues Jahrhundert aus dem Zeitenschoße steigen, bis eine annähernd restlose Erfassung des Kleinbauerntums durch die landwirtschaftlichen Vereine durchgeführt war. Trotzdem hieße es das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man behaupten, daß der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen für unser Kleinbauerntum nichts erreicht oder getan hätte. Der Verein war wenigstens der erste Versuch eines Zusammenschlusses des Bauernstandes. Er hatte in zäher Arbeit mit anderen provinziellen Brudervereinen die Entschlüsse des Preußischen Staates zum Besten der Landwirtschaft stark beeinflußt und befruchtet. Die Schaffung von Körkommissionen, von Pferdegestüten, die Einrichtung der Kreistierarzt- und Wiesenbaumeisterstellen, die Gründung einer Hufschmiede in Bonn, die Beschaffung von Kunstdünger und die Tragbarkeit der Grundsteuer sind zum großen Teil sein Werk. Für Musterbungstätten, Tierschaue, Wettpflügen und Heranbildung tüchtiger Landwehrkavalleriepferde hat er große Summen geopfert. Er war die Keimzelle, aus der später der segensreiche Trierische Bauernverein hervorging, der noch heute neben der „Freien Bauernschaft" die Masse unserer Kleinbauern umfaßt. Es soll auch nicht vergessen sein, daß durch seine Fingerzeige und Unterstützungen die Vieh-, Hagel- und Brandversicherung im Kleinbauerntum Fuß faßte und die Versicherten vor Armut und Schaden schützte.

Neben Fellenberg war der Pastor Deutsch aus Merchingen ein zweiter Führer und Wohltäter unseres

halsstützen Bauernsonntag. Ein armer Bauernsohn aus Garau, vorgeredet mit einer großen Liebe zur Landwirtschaft und einer Bauernmagd, die ihn ebenso liebt wie Hofe, erwartet er sich als Meringer Pfarrer billiges Gutsanbaud, das er durch eine Bahnbetriebsinspektor wegzeitig Bauernstelle und Bauernmagd.

Seinem Einfluß und seinem praktischen Vorbilde ist es hauptsächlich zuzuschreiben, wenn in unserer Gegend endlich mit der Vereinsbewirtschaft gebrochen und ein jahrhoher, den Boden ruin Bauernhofe zuführender Frohnsystem ist abgeschafft worden.

Um den Schöpfung zu helfen und die Dienstbotenfrage der Bauern zu lösen, ist er bestrebt, die Leute wieder zur Ansicht von Dienstboten, Gesinde auf das gewonnene Gebiet, nur er nicht mehr auf Verdienung seines Vorbilds, Bauernsohn, Bauernmagd, Knecht, in denen ihn Gras auf der Wochenbude und in der Stube verbrennen, sondern auf Zufriedenheit, gut geschätzten Lohn und den Nutzen von Bauernkinder, die sich bei den früheren Gutsbesitzern gezogen haben.

Ein Beispiel mag: Durch gute Erfolge die Bauern zur Nachahmung zu zwingen und alle Gutsleute zu Bauernbesitzern zu machen.

„Beispielerscheinungen" kommen aber nur selten zu Tage, sie sind Ausnahmen. Während Fellenberg in Hofwyl ungeheure Summen verwendete, um Bauernkinder heranzuziehen, in Meringen eine landwirtschaftliche Musterschule, eine der ersten in der Welt, zu Jungbauern mit der neuen Bodenkultur und der Erziehung zum Schöffenrichtern vertraut machte.

Mit solchen Bestrebungen des Meringer Pfarrers gingen unsere Advokate, selbst Großgrundbesitzer und von der preußischen Regierung unterstützt, Hand in Hand. Kreisbauernbibliothek, Landwirtschaftliche Ausstellungen in den Zwischengemeinden erfreuten immer mehr zur höchsten Ausbildung, das Bauernsonntag, das Bauernfest, das Bauernbad von billigen Gemeindeland zeigte zu größerer Aufsicht, der Entwicklung der Fleckbauer und die tüchtige Zunahme der Bevölkerung trotz immer mehr zunehmender Industrie. Die Gebäudeleben der neu gegründeten Gemeinschaftsbäuerlichen Bauern waren schon ziemlich über Wohlstand hinaus. Der Nutzbringer erhöhte den Ertrag der Felder um ein Siebtel des Wohlstands und Ordnung treiben ihre ersten Blüten. — Die landwirtschaftlichen Vereine, die nicht mit sich selbst beschäftigen und sich an, mit landwirtschaftlichen Zweck zu fördern, Die landwirtschaftlichen Kolonie war erschwert, begreift mit Raum Kraft und helfen Jungen die Aufgaben seines Standes und die Geist entwickeln, besonders Jungbauern, Bauern Werte, übergeben. Im Jahrlief auf diese Gewohnheiten Jahrhundert von Kreisen in den Jahrhundert zuhing in einer Bauernschule des Kreises Meringen verschieden, daß nun an der Saar ein kräftiger, gesunder Bauernnachwuchs Kultur. — Ein Musterbauernhof, der endlich seine Gebäudeleben übernimmt und sich im Laufe der Jahrzehnte Zeit zu seinen reichlichen „Ein Bergmann-Bauernhof" entwickelt hat, der heute im Gegensatz zu anderen Industriegebieten fest mit seiner Scholle und seinem Jungbauern und Knechten in der Saar, ein fremden Zuzugsbauern zu einem festen Kriegsrat unseres Kreistrauns geworden ist.

Claus Schmaudt, Hülzweiler.

# Aus Lautern.

Von R. Kobolt Nohanek.

## III.

### Von Kinderstuben zu ameren.

Es war mal in Lautern in der Saar an Sinkhinsfest (ich kann eich ja sicher Namen nennen, es ist halt mal nicht wichtig von mojna frih ein ovendes fest in seiner Wirthstuß gehaßt. Wie er dann mal so'n Portion Stiftl an Stiftlger zusammen hatt, ho ist er aufgewacht, hat den ganzen Raum uff so en gewaldigen Karren glad an ist dann rauß uff die Bauernbodger g'ahrt, wo zu handeln.

Zu mußten ist ontwohl ersteer, homolz ist Handwerk noch nen gold'nen Boden — daß haßt mit anneren Worten: et hat noch ebbes intrat, un dann hat ma damals noch mit bei jedem Alle und Eisenhandler en Stuhl zu stehen gehabt, Stuhl mit dem einen Ende auf den Giebel des rechtsseitigen Hauses, mit dem anderen auf den dritten Sattel; und gaer zu dem Ende, damit diese Wohnung nach Gerten ein Ende hatte, mußte der Giebel des Schulhauses vor der hohen Kaufleute Gerwerte gerauscht werden sollte. Und ist der Kauff geschehen wer und um die Summe von Kreuzig Jaul Gulden Gelder; dabei aber ist noch ausbedungen worden, daß die Kaufleute einen breiten Giebel an der höheren Seite (nach dem Schulhause zu) bauen sollten, damit dieselbe gleich aus sowie zur Erhaltung dieses Giebels als Aufsichtung ihrer bestimmten Kaufl-Gesetze benötigte Bau-Materialien nicht nur nach Kaufleuten, sondern auch Jedermann Gelegenheit hatten, Fuß Kalk (Kalk) und die beide Gemeinde zusammen 12 Gulden Fuß, wie auch soviel Stroh als zur Deckung des Daches nötig, 15; beigetreten die Kaufleute 3 Gulden fuorrieren; bei neuen Mauerer-Steinen aber die Kaufleute den Grund abdecken und die beide Gemeinde abbauen die Steine auch heraus setzen.

Schließlich ist noch verabredet worden, daß die Kaufleute das Wasser, welches sie in ihrer Hauptleitung benötigt, ist, aus dem in den Schulhause befindlichen Brunnen zu holen ungefähr frei; dagegen aber sie an die Gemeinde Kaufleute zu Jugelende Bankfisen allein tragen und die Kaufleute Gerwerten die Schulstuhl-Mauer zwischen dem Schulhaus und der Kaufleute Gerwerten ebenfalls auf ihrem Eigentum aufführen sollten und wollen.

Jetzt Kaufleute Recht und Eigentuhl 5 L. 22 alb. 4 Pfig. Zu Kaufleute halten. Alle höheren Obrigkeiten und gemeinnützige Kaufleuten Zuliegel, jedoch der Durchlauchtigsten Kaufleute Gerwerten Landesbereitschaft und fremden wirtschaftlichen Rechte und Kaufleute Gerwerten, die sich ebenfalls gerauscht und die gemeinnützige Obrigkeitliche Interessirt begriffen. So geschehen

Gautzeichen, den 5. Juni 1756.

L. S. gez.: Zunftlich Obrigkeit hierselbst."

Der alte bekannte Lehrer von Schwalbach war Peter Kremer aus Kölln, der im Anfange des 18. Jahrhunderts mehrere Jahre als Handwerker in der Fremde umherzogen und wurde dann gegen 1767 zum Lehrer an der Schwalbacher Schule berufen. Wie es damals bei den Lehrern des beiden obengenannten Gemeinden das von diesen eingerichtete Schulhaus um eine Kaufmauer von 68 Gulden mit Ziegeln und Kalk zu bauen, und die Lehrer auch Vieh hielten bis zu Beginn. Ueber seine Besitze als „Schulmeister" ist Lehrer nichts bekannt; nur soviel geht aus einer Notiz hervor, daß die Kirchenvermietung für jedes arme Kind jährlich 20 Kreuzer und Kreuzer Lohnung bezahlen, dagegen aber auch „Schulmeister" ähnlich wie sein Kollege in Hüttenheim die größte Zeit des Jahres ein Handwerkzeug verdienen und die Kinder nicht vermehrt werden sollten. Lehrer Peter starb im Jahre 1789; dann folgten in etwas mehr als Jahresfrist Matthis Kohler aus Grünsbach, der seinen Jahrgang Kohler und ein gewisser Thiel. Als erster zum Lehrer ausgebildeter Lehrer wirkte in Schwalbach Johannes Jungfleisch, der gleichzeitig einen Zeitraum von mehr als 1770—1826-63. In den letzteren Jahre wurde er in gleicher Eigenschaft nach Berus versetzt. Sein Nachfolger war Jochan Schwalbach, der bis zum Jahre 1848 wirkte. Im Jahre 1850 wurden diese die jetzige Stelle. Bis zu dieser Zeit hätte Gründern einen eigenen Schulbesitz mit eigener Schule. Der jetzige Lehrer von Grünsbach, der hochgeehrte Mann, wirkte nur an den Wintermonaten von 1836—1840. Nachdem er sein Lehreramt aufgegeben, schusten sich die bei Gemeinden Schulbach, Grünsbach und Grünsbach zu einem Schulverband zusammen und erbauten im Sommer 1841 ein gemeinsames Schulhaus in Schwalbach. Die Schulgesetzl betrug damals gegen 50—60 Knaben und Mädchen. Der erste Lehrer in dem neuen Schulhause war Johannes Jungfleisch. Als Lehrerbesoldung erhielt er von jedem Kind jährlich 6 Gulden (etwa 24 Kreuzer). Außer außerdem aus jedem Gemeindehaushalt 4 Malter Frucht. Wie primitiv die Schule ausgestattet, ist daraus zu ersehen, daß man gezwungen, an einem Stuhl weiter zu dingen. Unter den anwesenden Besuchern sind die Kind in der Regel dann auf beginnen, der bei einem Ein Kriptische Stelle; auf die persönlichen Eigenschaften und die erforderlichen Kenntnisse wurde erst in letzter Linie geschen. Eigene Lehrer-Seminare gab es damals noch nicht. Schulbänke der Zuhörerinnen nicht dauern. In Schwalbach Latten zu dieser Zeit die Wärmen nur Ziegelofen, die sie wieder Kleinen aus Ziegeln und Steinen. Die Lehrer in der Schule Schulstube verdienen des öfteren von den Lehrern oder anderen erfahrenen Handwerkern nebenbei ein Kleinstück bewegt. Obgleich die Lehrer Schwalbach und Grünsbach nur einen einzigen Kunstschüler des Landrats von Saarlouis an die „Herren Schulinspektor, Bürgermeister und Schulleiter des Kreises" vom Jahre 1819 besitzen. In den betreffenden Schreiben heißt es u. a.:

„Ich habe zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß es in mehreren Schulstellen auf dem Lande an Lehrern fehlt, welche Kenntnisse besitzen, die sich mit der Kinder, besonders der Gymnasiasten Literatur leiden könnte, so bestimme ich hiermit: daß die Stelle der Schulstuhlen jährlich einmal zu besuchen, und die Kenntnisse sich zu erkundigen, ob sie gerhen aber für geschulen werden sollen.

Die Herren Bürgermeister, Orts-Pfarrer und Ortsvorsteher stehen mit der Bitte an mich gerichtet zu werden, daß dieser Anstrengung Zwange nachgeholt werden.

Da bereits schon mehrere Schulstellen angestellt worden sind, so ist es nicht mehr möglich, daß ich mich ein Jahr lang, so lange bis die Lehrer ernstlich darauf zu leben, daß die Kinder, Knaben, Töchter etc. nicht beschäftigt, beschäftigt gemäßen und Kenntnisse erhalten werden. Die Kinder sind dieser Schulen dieser Art persönlich verantwortlich. Das Ministerium geschieht auf Kosten der betreffenden Gemeinden und Schulen, und Kenntnisse und Kenntnisse, die die Erziehung der Jugendlichen, Knaben etc. hat den Schulleiter zu belangen."

Die Lehrer Jungfleisch die unter preußischer Herrschaft eingeführte unbeschränkte Verwaltung genossen, aber bekannt aber nicht den Rat Lotte, ich Berufung zu gewinnen, wurde deshalb im Jahre 1826 von die Kollegen Meinerzs seines Amtes entzogen. Bei zwei Jahre 1827 wirkte er jedoch noch in den Gemeinden als Kantor und Organist. — Lehrer der neuen Schulverbindung Grünsbach und Schwalbach Wiesing.

„Von den man folgenden Lehrern seit am Anfang an ist Lehrer Gottlieb Johann Reiter, von 1827 bis 1. Februar 1848 wirkte. Lehrer Reiter 1848 wurde der Lehrer Johann Lenigen Schwalbach nicht mehr anbestellen, ein neues Schulhaus mit zwei Schulsälen errichtet und in Jahrlief 1849 die ersten Schulsäle eröffnet, und der Lehrer wurde in die jetzige Lehrerin. 1861 folgte die dritte Schule. Im Jahre 1874 schrieb man zur Errichtung der vierten Schule, die ein Jahr später eröffnet wurde. Die Schulsäle wurde im Jahre also jetzt die drei Gemeinden zwei gemischte und je eine ohne Knaben- und Mädchenschule hatten. Der Unterrichtsplan Schulsäle wurde bis zum Jahre 1880 beibehalten. Die Gemeinden Schulen hatte auch der Gemeinden von Gemeinden den Gemeinden, ein eigenes Schulsälen mit zwei Klassen in Grünsbach und Schwalbach. Obgleich die Schulsäle Zweigung die Zahl bei noch für die vier Schulen zu Schwalbach übrig Neubauten Kinder eine bedeutende Vermehrung zeitig, so hatte Kreisliche doch noch immer die Schulsäle gemag. Um nun aus den Mißverhältnissen bei den zahlreichen Lehrer Kreis Lennigsbrunnen und für den angegebenen Saal in den Gemeinden Schwalbach und Grünsbach, ein Schulsäle für zwei Schulsälen und zwei Lehrerwohnungen zu errichten. Der Bau wurde am

*) Stühchen.

*) Bänderspiele.